

Hessisches Ministerium  
der Finanzen

HESSEN packt's an



HESSEN



WI  Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

# Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) - Regionalkonferenz der WIBank und des HMdF

## Übersicht Programmteile KIP

### Bundesprogramm (Volumen 352,5 Mio. €)

- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes
- für 252 finanzschwache Kommunen in Hessen
- 317,1 Mio. € als Bundeszuschuss
- 35,4 Mio. € als komplementäres Darlehensprogramm der WIBank

### Landesprogramm (Volumen 680 Mio. €)

- Kommunalinvestitionsprogramm des Landes
- für alle 447 hessischen Kommunen
- 373,0 Mio. € zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur (dav. 25,0 Mio. € für Kommunen mit einer HEAE)
- 77,0 Mio. € zur strukturellen Verbesserung von Krankenhäusern
- 230,0 Mio. € zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

### Gesetzesgrundlagen

- KInvFG
- KIPG
- Verwaltungsvereinbarung
- Förderrichtlinie

### Förderfragen/ Informationen

- FAQ-Liste
- Positivliste
- AG KIP
- [www.wibank.de](http://www.wibank.de)
- [www.partnerderkommunen.de](http://www.partnerderkommunen.de)
- [kip@wibank.de](mailto:kip@wibank.de)
- [kip@hmdf.hessen.de](mailto:kip@hmdf.hessen.de)
- KIP-Hotline WIBank 069 9132 6262

# Agenda

1. Anmeldeverfahren
2. Details zu einzelnen Förderbereichen
3. Fragerunde

## Voraussetzungen für das Anmeldeverfahren

- **Abschluss der Verträge mit der WIBank**
  - Zuschussvereinbarung für Bundesprogramm
  - Darlehensrahmenvertrag für Komplementärfinanzierung der WIBank im Bundesprogramm (Verzichtserklärung bei Finanzierung durch Eigenmittel der Kommune)
  - Darlehensrahmenvertrag für Landesprogramm „Kommunale Infrastruktur“
  - Antrag Zinsdiensthilfen
  - Rechtsverbindlich unterzeichnet gemäß § 71 HGO / § 45 HKO mit Siegel
  - Zustimmung Gemeindevertretung für Vertragsabschluss nicht erforderlich
  
- **Anzahl noch nicht abgeschlossener Verträge (Mittel April 2016)**
  - **19** Bundeszuschussvereinbarungen (Volumen 12,5 Mio. €) und Darlehensrahmenverträge für die Komplementärfinanzierung
  - **36** Darlehensrahmenverträge im Landesprogramm „Kommunale Infrastruktur“ (Volumen 8,7 Mio. €)

## Durchführung des Anmeldeverfahrens

- **Anmeldeformular** für das Bundesprogramm sowie das Landesprogramm „Kommunale Infrastruktur“ auf der Homepage der WIBank als Download verfügbar
- **Vorabstimmung** zur Förderfähigkeit von einzelnen Maßnahmen ist möglich (schriftlich per Email an [kip@wibank.de](mailto:kip@wibank.de))
- **Fristen** des Anmeldeverfahrens
  - Sollfrist 30.06.2016
  - Fristverlängerung bis 31.12.2016 in Abstimmung mit der WIBank möglich

## Durchführung des Anmeldeverfahrens

- **Maßnahmenanmeldung** durch die Kommune:
  - pro Maßnahme eine Anmeldung (Zusammenfassung von Maßnahmen ggfs. möglich)
  - Zustimmung Gemeindevertretung erforderlich (vgl. FAQ Nr. 8.6)
  - Einreichung bei der WIBank elektronisch (Datensatz per Email) und Ausdruck des Anmeldeformulars rechtsverbindlich unterzeichnet gemäß § 71 HGO / § 45 HKO und gesiegelt (per Post)
  - Ggf. baufachliche Prüfung gemäß Nr. 7.1 der Förderrichtlinie KIP Kommunen beauftragen
  - Anmeldung für Pauschalmittel ist gleichzeitig Abruf der Pauschalmittel

# Ausfüllen und Übermitteln des Antragsformulars



## Durchführung des Anmeldeverfahrens

- **Vorprüfung** durch die WIBank
  - Vollständigkeit der Anmeldung/ ggf. Anforderung zusätzlicher oder fehlender Unterlagen bei der Kommune
  - inhaltliche und formelle Förderfähigkeit
  - Einhaltung der Kontingents je Kommune
  - Weitergabe der vorgeprüften Anmeldung an die Bewilligungsstelle im HMdF/ ggf. Klärung von Rückfragen des HMdF über die WIBank bei der Kommune



## Durchführung des Anmeldeverfahrens

### ➤ **Förderfähige** Maßnahmen

- Liste der angemeldeten, geprüften und für förderfähig erachteten Einzelmaßnahmen im Download-Bereich auf der Homepage des HMdF und der WIBank verfügbar (Förderliste)
- Aktualisierung der Förderliste spätestens zum 20. eines jeden Monats
- Aufnahme der Maßnahme auf die Liste ist Voraussetzung für den Mittelabruf
- Förderliste aller förderfähigen Maßnahmen je Kommune voraussichtlich ab dem dritten Quartal 2016 verfügbar (Versand an die Kommunen durch WIBank)

## Voraussetzungen für das Abruf- / Auszahlungsverfahren

### ➤ **Förderfähigkeit**

- Maßnahme ist angemeldet, geprüft und für förderfähig erachtet
- Maßnahme ist auf der Förderliste enthalten
- Baufachliche Prüfung bei Baumaßnahmen im Bundesprogramm mit einer vorgesehenen Zuwendung ab 1,5 Mio. € muss abgeschlossen und die Maßnahme ggf. an das Ergebnis der baufachlichen Prüfung angepasst sein (Nachweis über Vordruck, siehe Downloadbereich WIBank-Homepage)

### ➤ **Maßnahmenbeginn**

- Maßnahme muss begonnen sein
- Verwendung der Mittel innerhalb von 2 Monaten ist gewährleistet

### ➤ **Fristen**

- Letzter Abruftermin Landesprogramm Ende November 2020
- Letzter Abruftermin Bundesprogramm Ende Oktober 2018 (Ende Oktober 2020 nach Umsetzung der beantragten Fristverlängerung im KInvFG durch den Bund)

## Durchführung des Abruf- / Auszahlungsverfahrens

- **Abrufformular** für das Bundesprogramm sowie das Landesprogramm „Kommunale Infrastruktur“ auf der Homepage der WIBank als Download verfügbar
- **Abruf** der Kommune
  - Einreichung des Abrufs pro Maßnahme in Papierform
  - spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem letzten Tag im Monat
  - Mindestabrufbetrag: 1/10 der Fördermittel je Maßnahme
  - max. 6 Abrufe je Maßnahme möglich
- **Auszahlung** durch die WIBank
  - Landesprogramm zum 15. des Folgemonats nach Abruf
  - Bundesprogramm zum 15. des übernächsten Monats nach Abruf
  - Finanzierungs- / Auszahlungsbestätigung an Kommune mit der Auszahlung.

## Berichtswesen

### ➤ **Nach Maßnahmenbeginn**

- Bericht über den Fortgang der Maßnahme zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres
- Durchführung der Berichterstattung jeweils bis Ende August desselben bzw. Ende Februar des folgenden Jahres an die WIBank
- bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises
- Abfrage der Controllingliste per E-Mail durch die WIBank

### ➤ **Auskünfte**

- Verpflichtung der Kommunen auf Nachfrage der WIBank oder der Bewilligungsstelle Auskünfte zu Maßnahmen und Zahlungen zu erteilen

### ➤ **Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte**

- Berichterstattungspflichten gelten auch bei Weiterleitung der Fördermittel an „Dritte Maßnahmenträger“

# Agenda

1. Anmeldeverfahren
2. Details zu einzelnen Förderbereichen
3. Fragerunde

## Förderbereiche im Landesprogramm

- Förderfähig sind kommunale und kommunal ersetzende Neubau-, Anbau-, Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungs- sowie Ausstattungsinvestitionen in:
  - Ganztagschulen
  - Sonstige Bildungsinfrastruktur
  - Verbesserung der Mobilität
  - Breitbandausbau in der Informationstechnologie
  - Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen

(siehe § 5 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) und Nr. 4.1 der Förderrichtlinie KIP Kommunen)

## Voraussetzung für eine Förderung im Landesprogramm

- weite Förderbereiche.
- einmaliger Pauschalmittelabruf für bis zu 20 % des Landeskontingents für kleinere Anschaffungen und Instandhaltungen möglich.
- Anmeldung von Einzelmaßnahmen mit einem Mindestinvestitionsvolumen von 5.000 Euro.
- Für alle Investitionen muss der **kommunale Aufgabenbezug** gegeben sein.

(siehe Nr. 4.4 sowie Nr. 5 ff. der Förderrichtlinie KIP Kommunen)

## Voraussetzung für eine Förderung im Landesprogramm

- Trägerneutrale Förderung möglich.
- Vorrangig sollen Investitionen zur **Erfüllung von Pflichtaufgaben** getätigt werden.
- **Nicht förderfähig** sind Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind.
- **Nicht förderfähig** sind der Grunderwerb, der Erwerb von Beteiligungen oder sonstigen Finanzinstrumenten.
- Der Einbau von Photovoltaikanlagen etc. ist **nur** förderfähig, soweit damit grundsätzlich der Eigenbedarf gedeckt wird.

(siehe Nr. 4.4 sowie Nr. 5 ff. der Förderrichtlinie KIP Kommunen)



## Förderbereiche im Bundesprogramm

### 1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltenbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

(siehe § 3 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG))

## Förderbereiche im Bundesprogramm

### 2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

(siehe § 3 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG))

## Voraussetzung für eine Förderung im Bundesprogramm

- enge Förderbereiche.
- Es muss sich um eine besonders bedeutsame Investition nach Art. 104b Grundgesetz handeln (Mindestinvestitionsvolumen je Einzelmaßnahme 10.000 Euro).
- Für alle Investitionen muss der **kommunale Aufgabenbezug** gegeben sein.
- Trägerneutrale Förderung möglich.
- **Nicht förderfähig** sind Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind.

(siehe Nr. 4.4 sowie Nr. 5 ff. der Förderrichtlinie KIP Kommunen)

## **Förderbereich § 3 Nr. 2 a) KInvFG - Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur**

- Förderfähig sind Einrichtungen, die Kinder bis vor dem Schuleintritt betreuen (U3 und Ü3)
- Keine Förderung von Hortplätzen.
- Beachtung des Doppelförderungsverbots, insbesondere mit der Kinderbetreuungsfinanzierung sowie der „kleinen Bauförderung“.

(siehe Nr. 6.24 sowie Nr. 13.1 der FAQ-Liste)

## **Förderbereich § 3 Nr. 1 e) KInvFG - Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen**

- Förderung ist auf energetische Sanierungsmaßnahmen sowie die für diese notwendigen Begleitkosten beschränkt (Nachweis erforderlich).
- Beispiele für energetische Sanierungsmaßnahmen (siehe Positivliste):
  - Wärmedämmung der Außenwände, des Daches oder der Kellerdecke,
  - Erneuerung der Fenster/Eingangstüren,
  - Sonnenschutzeinrichtungen,
  - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (kontrollierte Raumlüftung),
  - Sanierung der Heizungsanlage,
  - Austausch der Beleuchtung im Innen- und Außenbereich (z.B. LED).
- Genaue Maßnahmenbeschreibung notwendig (z.B. Austausch eines Gaseinzelofens (Baujahr) in eine Pelletheizung).

(siehe u.a. Nr. 8.9 der FAQ-Liste)

## **Förderbereich § 3 Nr. 1 e) KInvFG - Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen**

- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Technologie.
- Grundsätzlich ist nur der Ersatz der Leuchte förderfähig sowie erforderlichenfalls die Steuer- und Regelungstechnik (wenn die vorhandene Technik einer energetischen Sanierungsmaßnahme ansonsten entgegensteht).
- Ausnahmsweise Ersatz der kompletten Straßenlaterne möglich.
- Möglichkeit der Förderung eines von der Kommune zu zahlenden Baukostenzuschusses (keine Förderung laufender Kosten).

(siehe u.a. Nr. 12.5 der FAQ-Liste)

## Förderbereich § 3 Nr. 1 c) KInvFG – Städtebau, Barriereabbau

- Voraussetzung der Förderung ist, dass die Maßnahme innerhalb eines **Städtebauförderungsgebietes** liegt **und** einen **städtebaulichen Bezug** aufweist.
- Grundsätzlich keine Förderung von reinen Abrisskosten, es sei denn die nachfolgende Investition erfolgt ebenfalls über das Programm oder ist anderweitig innerhalb der Programmlaufzeit sichergestellt (kommunaler Bezug muss gegeben sein).
- Doppelförderungsverbot beachten.

(siehe Nr. 12.3 der FAQ-Liste)

## Förderbereich § 3 Nr. 1 f) KInvFG – Luftreinhaltung

- Maßnahme muss nachweisbar zur Luftreinhaltung beitragen.
- Bau von Radwegen zur Verringerung des Individualverkehrs eignet sich insbesondere für Kommunen mit Luftreinhalteplänen (Fulda, Offenbach, Rüsselsheim, Kassel, Gießen, Wetzlar). Keine Förderung von touristischen Radwegen.
- Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrs → es muss sich um investive Maßnahmen handeln (z.B. Baumaßnahmen, Kreisverkehr).
- Austausch von Fahrzeugen gegen solche, die unter das EMOG fallen.
- Austausch von Bussen im ÖPNV (z.B. gegen E-Busse).

(siehe Positivliste und Nr. 12.6 der FAQ-Liste)



## Förderbereich § 3 Nr. 1 b) KInvFG – Lärmbekämpfung

- Maßnahme muss **nachweisbar** zur Lärmreduzierung beitragen (**min. 3 dB(A)**)
- Mögliche straßenbauliche Maßnahmen (z.B. aus den Lärmaktionsplänen):
  - Lärmschutzwände und –wälle,
  - Geräuschemindernder Fahrbahnbelag (Flüsterasphalt),
  - ggf. Straßenverengungen, Radwege, Parkstreifen, Untertunnelung, Ortsumgehungsstraßen.
- Objektbezogene Maßnahmen:
  - Schallschutzfenster, schallmindernde Balkon- und Fenstervorbauten, schalldämmende Fassaden (jeweils an öffentlichen Gebäuden).

(siehe Positivliste und Nr. 12.2 der FAQ-Liste)

## **Förderbereich § 3 Nr. 1 d) KInvFG – Informationstechnologie zur Erreichung des 50Mbit - Ausbauziels**

- Kommune muss im ländlichen Gebiet liegen. Dieses bestimmt sich in Hessen nach dem Landesentwicklungsplan (LEP).
- Empfehlung: Einhaltung der Anforderungen der Rahmenregelung des Bundes zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA) Breitbandversorgung.

(siehe Nr. 4.6 und 12.4 der FAQ-Liste)

## Weitere Informationen

### – Gesetzesgrundlagen

- KInvFG und Verwaltungsvereinbarung
- KIPG und Förderrichtlinie KIP Kommunen

### – Förderfragen/ Informationen

- FAQ-Liste
  - Positivliste
  - AG KIP
- 
- Alle Informationen finden Sie unter:
  - [www.partnerderkommunen.de](http://www.partnerderkommunen.de) unter Aktuelles/Downloads
  - [www.wibank.de](http://www.wibank.de)

# Agenda

1. Anmeldeverfahren
2. Details zu einzelnen Förderbereichen
3. Fragerunde

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[kip@hmdf.hessen.de](mailto:kip@hmdf.hessen.de) oder [kip@wibank.de](mailto:kip@wibank.de)

HESSEN packt's an

